



Vorlage Gremien

KA/2022/410/19.WP

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	07.12.2022
Kreistag	Zur Kenntnis

Betreff:

Auswirkungen des verschobenen Kreishaushaltes auf soziale Träger im Main-Taunus-Kreis

Beantwortung einer Anfrage von DIE LINKE.Main-Taunus-Kreis

KT/2022/256/19.WP vom 06.10.2022

Beschluss:

Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage von DIE LINKE.Main-Taunus-Kreis und leitet die Antwort an den Kreistag zur Kenntnisnahme weiter.

Begründung:

Der Kreisausschuss wird um folgende Auskunft gebeten:

1. **Wie wirkt sich die verspätete Einbringung des Kreishaushaltes auf die Förderung von (sozialen) Trägern im Main-Taunus-Kreis aus?**

Gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf der Landkreis „nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind [...]“. D.h. alle Leistungen, die eine Rechtswirkung haben (Gesetz, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verträge) dürfen während der vorläufigen Haushaltsführung erbracht werden. Sollte es keine Rechtsbindung geben, könnten diese unter die unaufschiebbare „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ fallen. Dies bedeutet, dass öffentliche Einrichtungen (= Main-Taunus-Kreis) notwendige Aufgaben weiterführen müssen. Notwendige Aufgaben liegen dann vor, wenn dem Leistungsempfänger die vorübergehende Nichterbringung der Leistung unter Berücksichtigung des Charakters der vorläufigen Haushaltsführung als „eingeschränkte Ermächtigung“ nicht zuzumuten ist. Zusätzlich müssen diese Aufgaben „unaufschiebbar“ sein.

Das ist gegeben, wenn sie nicht zurückgestellt werden können, bis die Bekanntmachung der Haushaltssatzung vollendet ist, ohne die Weiterführung der notwendigen Aufgaben zu gefährden.

In der Vergangenheit unterlag der Main-Taunus-Kreis regelmäßig der vorläufigen Haushaltsführung, da diese erst mit Veröffentlichung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Auslegungsfrist des Haushaltsplanes endet. Aufgrund der späteren Einbringung wird die vorläufige Haushaltsführung im kommenden Jahr möglicherweise zeitlich etwas länger ausfallen. Es ist davon auszugehen, dass der Main-Taunus-Kreis seinen eingegangenen Vertragsbeziehungen nachkommen wird.

2. Inwieweit haben Träger die Möglichkeit trotz vorläufiger Haushaltsführung verlässlich zu planen?

Sofern eine Rechtsbeziehung zwischen Träger und MTK besteht, darf die Zahlung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. In anderen Fällen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Leistungen/Zuschüsse der Regelung des § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO entsprechen.

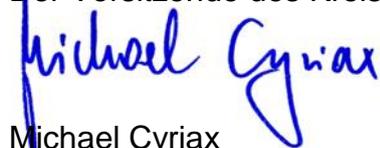
3. Inwieweit haben Träger die Möglichkeit trotz vorläufiger Haushaltsführung höhere Kosten (Tarifsteigerungen, Energiepreise) gegenüber dem Kreis anzuzeigen und ggfs. bereits erstattet zu bekommen?

Auch hier gilt: Sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht und darin die Übernahme von anfallenden Kosten inklusive Preissteigerungen enthalten ist, darf die Zahlung auch in der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. In anderen Fällen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Leistungen/Zuschüsse der Regelung des § 99 Abs. 1 Ziffer 1 HGO entsprechen. Insbesondere der Fall der unaufschiebbaren Weiterführung notwendiger Aufgaben bietet einen Ermessensspielraum, sofern die einzelnen Merkmale erfüllt sind bzw. nachvollziehbar begründet werden können.

4. Welche Auswirkungen hat die Verschiebung des Kreishaushaltes auf geplante Vorhaben, etwa Mittel für die Umsetzung der Istanbul-Konvention (laut Beschluss des Kreistages)?

Es gibt kein Landesgesetz, das den Landkreis mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention betrauen würde. Der Kreistag hat sich jedoch mit Beschluss zu deren Zielen bekannt, ohne dass dies eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der HGO begründet. Die bestehenden Leistungsverträge mit den Trägern werden natürlich fortgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax
Landrat